

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementpreis für nicht amtlich verpflichtete Teilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 11 Uhr einge- liefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

## Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No. 35.

Stuhm, Sonnabend, den 2. September.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

### Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

**N. 1.** Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter No. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwibel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei beteiligten Personen dringend empfohlen werden.

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1ter Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwibel etc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwibel), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrtümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. October d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die obengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militär-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gehältnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. October d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1. bis 3. angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militärdienstes an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5. Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 No. 7. Seite 103.) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimatlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

- wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preussischen Militär-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militär-Verdienstkreuz und das Militär-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen),
- wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,

- c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
- d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

**Im Frieden** erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von 6 Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezeugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

**6.** Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlich-Preussischen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militärbehörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden d. h. an die Königl. Landraths-Ämter resp. an die Königl. Regierungen und das Königl. Ministerium des Innern zu richten.

**7.** Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militär-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, so wie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1863, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm erteilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltene Bescheide in Umschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht inne halten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht erteilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden. — Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militär-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung:

„Invaliden-Versorgungssache“

und mit dem Namen des Abenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlassen finden.

Berlin, den 3. August 1865.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Glisesinski.

Indem ich vorstehendes Ministerial-Rescript hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die resp. Ortsvorstände des Kreises auf, die etwa in ihrem Bezirk vorhandenen Invaliden über den Inhalt des Rescripts genau zu belehren.

Stuhm, den 29. August 1865.

**№ 2.** Die zur Fortschaffung der Lebensmittel, der Fourage und Fibonacc-Pedürfnisse zum stattfindenden Divisions-Mannöver zu stellenden zweispännigen Wagen dürfen nicht Kastenwagen, sondern müssen mit Leitern oder Seitenbrettern versehen sein. — Die Fuhrer der einzelnen Ortschaften dürfen nicht einzeln erscheinen, sondern müssen in der ausgeschriebenen Zahl vorgeführt werden.

Stuhm, den 28. August 1865.

**№ 3.** Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, wird von dem Gutsbesitzer Grüttner auf seinem Gute Carlruhe im Dt. Croner Kreise bei der Poststation Arensfelde am 1. October d. J. eine Ackerbauschule eröffnet werden, welche den Zweck hat, in einem zweijährigen Curfus die Jöglinge zur nutzbringenden Bewirthschaftung eigener kleiner ländlicher Grundstücke, so wie zu Hofleuten (Cämmerern, Bögen) auszubilden.

Meldungen zur Aufnahme von Jöglingen sind an den Anstalts-Vorsteher Grüttner zu richten.

Stuhm, den 24. August 1865.

**№ 4.**

#### Personal-Chronik.

Der Rätbner August Schmidt ist als Dorfsgezworener für Kl. Schardau (Kolonie Schinkenland) verpflichtet worden.

Stuhm, den 29. August 1865.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ortsbehörden, welche noch unerledigte Schulversäumnislisten in Händen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen zurückzureichen, widrigenfalls deren kostenpflichtige Abholung erfolgen wird.

In Zukunft erwarte ich pünktlichere Erledigung qu. Listen; sind solche nicht spätestens 14 Tage nach Empfang zurückgereicht, so wird sofort deren kostenpflichtige Abholung verfügt werden.

Stuhm, den 29. August 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. sind den Inspektoren Hahn und Schwindt zu Budisch folgende Gegenstände: 18 Mannshemden, 8 Frauenhemden, ein Kinderhemde, eine blautuchene Polskajacke, ein neuer gewirkter Mannsrock von Leinwand, ein großes Frauen-Umschlagetuch, zwei Pfund Wolle, ein grauer

parchener Schlafrock, eine Boyjacke mit ledernen Aermeln, eine blaue Tuchjacke mit bezogenen Knöpfen von demselben Tuche, eine weißparchene Frauenjoppe, ein Frauenkleid, ein Kinderunterrock mit karierter Leinwand überzogen, ein schwarzparchener Kinderrock, ein Leinwand-Kinderrock mit grün gedrucktem Leinwandüberzug, sämtliche Kinderröcke mit Taillen, ein weißes Bettlaken von feiner Leinwand mittelst Einbruchs gestohlen. — Die Polizei-Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Dieb und die gestohlenen Sachen zu vigiliren und im Ermittlungsfalle der unterzeichneten Behörde schleunigst Anzeige zu machen.  
 Marienburg, den 17. August 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

In der vergangenen Nacht sind dem Lehrer Krause in Rabenberg mittelst Einbruchs die nachstehend benannten Sachen und Gegenstände entwendet worden, als: ein blautuchener Herrenmantel, ein blautuchener Ueberzieher, ein schwarz Tuchener Ueberrock, ein schwarz Tuchener Frack, eine schwarze Weste, ein schwarzseidenes Kleid, eine schwarzseidene Mantille, ein grauwollenes neues Damentuch, ein großes grauwollenes Schwaltuch, ein grünwollenes Kleid, eine schwarz Tuchene Damenjacke, zwei gestickte weiße Unterröcke, eine neu silberne Akeruhr, ein schwarz Tuchener Damenpaleot, ein Stück Leinwand, ein neues ungezeichnetes Mannsheinde, eine wollene Taille, Zeug zum wollenen Kleid, ein feines Laken, ein neues Hälschen mit Kragen, ein neues Piquekindermäntelchen, eine schwarze Binde, ein gesticktes Taschentuch, zwei feine Taschentücher, eine Reisetasche.  
 Die Polizei-Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Diebe und die gestohlenen Sachen zu vigiliren und im Betretungsfalle hiervon ungesäumt hierher Anzeige zu machen.  
 Riesenburg, den 22. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Wittwe Catharina Slumski, geb. Figuhr, aus Lichtfelde gebürtig, 40 Jahre alt, welche des Diebstahls und Bettelns angeklagt worden, ist am 3. August d. J. aus dem hiesigen Kreislazareth als Untersuchungsgefangene entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.  
 Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite hierher transportiren und an unsere Gefängniß-Inspection gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.  
 Marienburg, den 17. August 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Der Knecht Friedrich Hirschfeld, welcher vor mehreren Wochen bei dem Hofbesitzer Müller in Mahlau auf Tagelohn gearbeitet hat, steht wegen wissentlichen Gebrauchs eines falschen Attestes unter Anklage, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort ist jedoch unbekannt.  
 Die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen ersuche ich, auf den 2c. Hirschfeld zu vigiliren und mir im Ermittlungsfalle seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.  
 Marienburg, den 26. August 1865. Der Polizei-Anwalt.

Der Knecht Franz Hahn aus Lindenwald, 5' groß, mit dunkelblonden Haaren, von schlankem Körperbau, deutsch und polnisch sprechend, jedoch lispelnd, sonst von gefälligem äußeren Aussehen, hat den Dienst bei dem Hofbesitzer Neumann in Losendorf eigenmächtig verlassen und treibt sich mit gefälschten Attesten umher. — Die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen ersuche ich, auf den 2c. Hahn, der sich auch Hahn nennen soll, zu vigiliren, ihm im Betretungsfalle die falschen Atteste abzunehmen und solche mir unter Bezeichnung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes zu übersenden.  
 Marienburg, den 26. August 1865. Der Polizei-Anwalt.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Das dem Domainen-Fiskus zustehende Recht zur Erhebung der Stand- und Marktgelde in Tiefenau, soll im Wege der Licitation auf 6 Jahre öffentlich an den Meißbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 21. September c., Vormittags 10 Uhr, in meinem Bureau anberaumt, zu welchem Bietungslustige hierdurch eingeladen werden. — Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden und wird der letztere um 12 Uhr Mittags geschlossen.  
 Marienwerder, den 23. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zum meistbietenden Verkauf der noch vorräthigen Holzbestände im Forstrevier Alt-Christburg stehen pro September folgende, Vormittags 10 Uhr beginnende Termine an:  
 1. Für die Beläufe Wortung, Kunzendorf u. Knicke im Krüge zu Alt-Christburg den 12. September.  
 2. Für die Beläufe Gerswalde, Alt- u. Neu-Schwalg im Krüge zur Sickenlaube d. 14. September.  
 In dem Termine ad 1 werden circa 122 Stück Kiefern-Bauholz und 200 Klafter Reiser, in dem Termine ad 2 ca. 311 Stück Kiefern-Bauholz und 500 Klafter Reiser zum Ausgebot gelangen.  
 Alt-Christburg, den 29. August 1865.

**Königliche Oberförsterei.**

Die Anfuhr der Steine zum Bau der Kreis-Chaussee von Altmark nach Marienburg soll in einzelnen Partheen am Dienstag, den 12. September, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthause des Herrn Faust hier selbst an die Mindestfordernden verdingen werden. Die Bedingungen können beim Unterzeichneten eingesehen werden.  
 Altmark, den 30. August 1865. Der Bauführer. **Stumpf.**

**Privat-Anzeigen.**



**2000 bis 2500 Thlr.** Kindergelder sind auf sichere Hypothek zu begeben durch **Eck** in Kl. Schardau.

## Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,  
den 9. Juni 1865.

Das zu Polizen belegene, der Wittwe Louise Hennig, geb. Schulz, und den Geschwistern Emil, Adolph Rudolph, Arnold David und Emilie Hennig gehörige Grundstück, No. 24 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 780 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Lage, soll

**am 4. October 1865, Vormittags 11 Uhr,**

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntem Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden

## Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,  
den 24. Juli 1865.

Die zu Rehbof sub No. 5 und No. 54 des Hypothekenbuchs gelegenen, den Friedrich und Wilhelmine, geb. Deutschendorf, Schrowe'schen Eheleuten gehörigen beiden Grundstücke, abgeschätzt auf 1000 resp. 150 Thlr., zusammen 1150 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Lage, sollen

**am 24. November 1865, Vormittags 11 Uhr,**

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger, als: die unbekanntem Erben

a. des Altstügers Johann Janzen aus Montauerweide,

b. des David Deutschendorf aus Rehbof,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

## Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Comission zu Christburg,  
den 21. Juli 1865.

Das den Brauereibesitzer Heinrich Haude'schen Eheleuten gehörige, hier selbst sub No. 153 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 4331 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Lage, soll

**am 15. November 1865, von Vormittags 10 Uhr ab,**

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger, als: die Geschwister Lidia Amalie Ludowika und Ottilie Leopoldine Emma Krause werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

## Stroh-Verkauf.

Zwischen Neudorf und Heinen wird am 6. d. Mts. benutztes Bivouaks-Stroh durch mich verkauft. Simon Eisenstädt.

**In Rothalen steht Kastenholz und Stubben zum Verkauf.**

Am 25. d. Mts. ist auf dem Wege von dem Exerzierplatze bis nach Hammerfrug eine goldene halblange Uhrkette verloren gegangen. Der ehrliche Finder, welcher dieselbe in der Expedition d. Bls. abgiebt, erhält 3 Thaler Belohnung. Vor dem Ankaufe wird gewarnt.

Hierzu eine Beilage.